

**Satzung
der Stadt Gemünden a.Main
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie
für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

(Gebührensatzung)

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses in öffentlichen Sitzung Nr. 10 vom 26.07.2021 und aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

S a t z u n g:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

II. Einzelne Gebühren

- § 4 Grabplatz- und Leichenhausgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren (Beisetzungen)
- § 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umsargungen
- § 7 Gebühren für Umbettungen von Urnen
- § 8 Sonstige Gebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 9 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt Gemünden a.Main erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a. Grabplatzgebühren sowie ggfs. Leichenhausgebühren (§ 4)
 - b. Bestattungsgebühren für Beisetzungen (§ 5)
 - c. Gebühren für Ausgrabungen und Umsargungen (§ 6)
 - d. Gebühren für Umbettungen von Urnen (§ 7)
 - e. Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Gemünden a.Main,
 - c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabplatz- und Leichenhausgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Erwerb und Wiedererwerb eines Kindergrabes auf Ruhefristdauer(10 Jahre)	300,00 €
2.	Erwerb und Wiedererwerb eines Einzelgrabplatzes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	950,00 €
3.	Erwerb und Wiedererwerb eines Familiendoppelgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	2.000,00 €
4.	Erwerb und Wiedererwerb eines Familiendreifachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	3.000,00 €
5.	Erwerb und Wiedererwerb eines Familienvierfachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	4.000,00 €
6.	Erwerb und Wiedererwerb eines Familienfünffachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	5.000,00 €
7.	Erwerb und Wiedererwerb einer Gruft auf Ruhefristdauer (40 Jahre)	8.500,00 €
8.	Erwerb und Wiedererwerb einer Wieseneinzelgrabstätte auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	1.700,00 €
9.	Erwerb und Wiedererwerb einer Wiesendoppelgrabstätte auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	2.700,00 €
10.	Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenerdgrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	800,00 €
11.	Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenerdröhrengrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	900,00 €
12.	Grabplatzgebühr je Urne bei <u>anonymer Beisetzung</u> in einer Urnenerdröhre auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	400,00 €
13.	Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenwandgrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	850,00 €
14.	Erwerb und Wiedererwerb eines Baumgrabstätte auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	650,00 €
15.	Erwerb und Wiedererwerb einer Urnengrabstätte auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	600,00 €

16.	Benutzung des Leichenhauses – Sarg pauschal	150,00 €
17.	Benutzung des Leichenhauses – Urne pauschal	130,00 €
18.	Öffnen und Schließen des Leichenhauses für Entgegennahme oder Übergabe eines Sarges oder einer Urne sowie auf Wunsch von Hinterbliebenen, soweit der Stadt Gemünden a.Main hierfür Aufwendungen entstehen	50,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren (Beisetzungen)

1.	<u>Herstellung eines Erdgrabes (Sargbestattung) für Verstorbene</u> <u>ab Vollendung des 10. Lebensjahres</u> (Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)	
	a. in Normallage	700,00 €
	b. in Tieflage	860,00 €
2.	<u>Herstellung eines Erdgrabes (Sargbestattung) für Verstorbene</u> <u>bis Vollendung des 10. Lebensjahres</u> (Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)	
	a. Grablänge bis 1,00 m	280,00 €
	b. Grablänge 1,20 m – 1,60 m	500,00 €
3.	<u>Herstellung eines Erdgrabes für Urnen (Urnenerdgrabbestattung)</u> (Öffnen des Grabes, Einstellung der Urne in das Urnenerdgrab, Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde sowie Verschließen des Urnenerdgrabes und Herrichten der Grabstätte)	185,00 €
4.	<u>Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand</u> (Öffnen der Urnennische, Einstellung der Urne in der Urnennische, Verschließen der Urnennische)	125,00 €
5.	<u>Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdröhre</u> (Öffnen der Urnenerdröhre, Einstellung der Urne in der Urnenerdröhre, Verschließen der Urnenerdröhre)	145,00 €
6.	<u>Beisetzung einer Urne in einem Urnenbaumgrab</u> (Öffnen der Urnenbaumgrabstätte, Einstellung der Urne in der Urnenbaumgrabstätte, Verschließen der Urnenbaumgrabstätte)	220,00 €

§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umsargungen

(Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes einschließlich Bereitstellung erforderlicher Erde bzw. Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte sowie Bereitstellung aller erforderlichen Maschinen und Gerätschaften)

1. Normalgrab im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung	955,00 €
2. Normalgrab im 11.-20. Jahr nach der Beisetzung	870,00 €
3. Normalgrab ab dem 21. Jahr nach der Beisetzung	785,00 €
4. Tiefgrab im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung	1.096,00 €
5. Tiefgrab im 11.-20. Jahr nach der Beisetzung	998,00 €
6. Tiefgrab ab dem 21. Jahr nach der Beisetzung	900,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen von Urnen

(Ortung der Urne, Öffnen der Grabstätte, Verschließen der Grabstätte sowie ggfs. Wiederbestattung in einem zugewiesenen Erdgrab (Wiederbestattung ohne Berechnung, wenn eine aktuelle Erdbestattung stattfindet))

1. Urne aus einem Urnenerdgrab innerhalb der Ruhefrist	175,00 €
2. Urne aus einer Urnenwand innerhalb der Ruhefrist	90,00 €
3. Urne aus einer Urnenerdröhre innerhalb der Ruhefrist	110,00 €
4. Urne aus einem Urnenbaumgrab innerhalb der Ruhefrist	210,00 €
5. Urne aus einer Urnenwand nach Ablauf der Ruhefrist	75,00 €
6. Urne aus einer Urnenerdröhre nach Ablauf der Ruhefrist	75,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Anwesenheit des Bestatters während der Beisetzung oder Aussegnungsfeier einschließlich Öffnen und Schließen der Leichenhalle aus diesem Anlass	75,00 €
2. Anzeige der Errichtung eines Grabmales	26,00 €
3. Genehmigung einer Umbettung	26,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung vom 01.02.2019 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 27.07.2021
STADT GEMÜNDEN A.MAIN


Lippert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 30 vom 30.07.2021